

Cospudener Yacht Club Markkleeberg

Hafenstr 21b, 04416 Markkleeberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cospudener Yacht Club Markkleeberg“ (CYCM). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Cospudener Yacht Club Markkleeberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich die Entwicklung, Förderung und Pflege des Wassersportes, insbesondere des Segelns und Windsurfens zur Aufgabe.
2. Zur Verwirklichung dieses Zweckes wird der Verein die Voraussetzungen für ein reges Vereinsleben, Schulungsmaßnahmen und Jugendarbeit schaffen und unterhalten. Der Verein ist hierbei dem Umweltschutz verpflichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Segelsportes und die Ausbildung des seglerischen Nachwuchses.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge, Umlagen oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein kann Mitglied in weiteren Vereinen sowie Verbänden werden, deren Mitgliedschaft dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Vereinsstander

Die Gestaltung des Vereinsstanders wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Wassersport treibt oder zu treiben beabsichtigt. Die Mitgliedschaft Minderjähriger

kann mit der Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter erfolgen, soweit diese sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

2. Alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.
6. Stimmberechtigte Mitglieder sind sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit es sich nicht lediglich um fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne der Ziffer 2 handelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
2. Wenn ein Mitglied in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden zu leisten.
3. Alle Beiträge, Gebühren und zu leistende Arbeitsstunden werden in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebührenordnung geregelt.
Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrags und Leistung von Arbeitsstunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und Leistung von Arbeitsstunden befreit.

6. Zur Entlastung des ehrenamtlich arbeitenden Vorstandes sind die Jahresbeiträge, Liegeplatzgebühren und ein eventuell anfallender Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres per **Einzugsermächtigung** fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterliegen der Bestimmung dieser Satzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an der Förderung des Vereinszwecks mitzuwirken, insbesondere durch Einbringung eigener Erkenntnisse im Rahmen der vereinszweckfördernden Maßnahmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die den Mitgliedern gehörenden Boote werden, soweit der Verein dazu in der Lage ist, von diesem untergebracht. Im Übrigen gilt die vom Vorstand zu erlassene Haus- und Liegeplatzordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Veränderung ihrer Postadresse, Emailadresse und Bankverbindung mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Ausschüsse, die bei Bedarf und entsprechender Mitgliederzahl zu den Themen Finanzen, Veranstaltungen, Jugend und Segelschulung gebildet werden können. Die Bildung der Ausschüsse wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Vereinsorgan in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - c) Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und Bericht des Kassenprüfers.
 - f) Entlastung des Vorstands.
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vereinsorgane.

- i) Regelung der Gebührenordnung.
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. **Eine Einladung mittels Email gilt als schriftliche Einladung.**
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über die Ergänzungen der Tagesordnung beschließen die Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindesten 5 % der Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn der Vorstand dies als erforderlich erachtet. §10 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist. Ist weniger als 1/3 dieser Mitglieder anwesend oder vertreten, muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Die Ersatzversammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig. Auf die geringere Anforderung an die Beschlussfähigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet.
3. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Eine geheime Abstimmung kann durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme bei Abwesenheit ist möglich und muss schriftlich vom Übertragenden bestätigt werden. Es können maximal 2 Stimmen an ein Mitglied übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
7. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
8. Auf jeder Mitgliederversammlung wird die Anwesenheit der Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse vom Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter und / oder dem Vorsitzenden unterschrieben. Jedes Mitglied kann sämtliche Protokolle einsehen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben zu sorgen und alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden.
 - b) dem zweiten Vorsitzenden.
 - c) dem Schatzmeister.
 - d) dem Schriftführer.
 - e) dem Beisitzer.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit und solange sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig geregelt werden, z.B. in Ausschüssen.

Der Vorstand hat neben der Förderung und Verwirklichung des Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
 7. Der Vorstand bleibt über die Dauer der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied einberufen und bekanntgegeben werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich.
 9. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
 10. Zum Ankauf, Verkauf und zur Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 11. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Beisitzer. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
 13. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte mit einem Wert von mindestens 10.000,- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt

für die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen soweit diese nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung dienen.

14. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haften nicht.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur besseren Organisation der Vereinsarbeit können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils bei der Wahl. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, ebenso der Ausschussvorsitzende.
3. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.
4. Sie erstatten dem Vorstand mindestens halbjährlich Bericht über das Ergebnis und den Inhalt ihrer Arbeit.
5. Sämtliche Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des bürgerliche Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Kassenprüfenden müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Prüfungsergebnis der Kassenprüfer ist im Protokoll über die Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nach den Bestimmungen dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47ff BGB).

Das bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks des Vereins noch vorhandenen Vereinsvermögen ist der Gesellschaft zu Rettung Schiffbrüchiger e.V. (DGzRS) zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für dessen als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

§ 18 Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 1.6.2017 in Kraft